

1. Die Einrichtung klärt mit einer Fakultät oder mit einem fakultätsübergreifenden Zentrum unter Beteiligung der inhaltlich zuständigen Fakultät oder Fakultäten, ob diese einen Antrag auf Anerkennung als An-Institut unterstützt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller entwerfen einen Antrag auf Anerkennung der Einrichtung als An-Institut der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, aus dem sich auch der Gesellschaftszweck der Einrichtung ergibt. Im Antrag sollte auf die Kriterien zur Anerkennung eines An-Institutes eingegangen werden (siehe Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute).
2. Der Antrag auf Anerkennung als An-Institut wird zunächst in die zuständige Fakultät oder in ein fakultätsübergreifendes Zentrum eingebracht. Der Fakultätsrat oder der Zentrumsrat beschließt, die Anerkennung einer Einrichtung außerhalb der Universität als An-Institut zu unterstützen. Im Falle eines Zentrumsbeschlusses bedarf es zusätzlich noch der Zustimmung der inhaltlich zuständigen Fakultät. Der Antrag ist als Antrag der Fakultät oder des fakultätsübergreifenden Zentrums umzuformulieren.
3. Die Fakultät bzw. das fakultätsübergreifende Zentrum reicht den Antrag beim Präsidium, Referat Forschung und Transfer, ein; im Falle eines Zentrumsantrages zusammen mit dem Zustimmungsbeschluss der zuständigen Fakultät.
4. Das Referat Forschung und Transfer bereitet die Unterlagen für den Senat vor (evtl. Stellungnahme, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut vorliegen).
5. Nach Information und Stellungnahme des Senats veranlasst das Referat einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums zur Anerkennung als An-Institut.
6. Nach positivem Präsidiumsbeschluss bereitet das Rechtsreferat den Kooperationsvertrag vor und veranlasst die Unterzeichnung in zweifacher Ausfertigung durch die Präsidentin/den Präsidenten und eine Vertreterin / einen Vertreter der Einrichtung. Ein Exemplar erhält das künftige An-Institut und ein Exemplar verbleibt beim Rechtsreferat, eine Kopie des Vertrages erhält die Fakultät. Das Rechtsreferat versendet weitere Kopien des Kooperationsvertrages an das Referat Forschung und Transfer, die beteiligten Dezernate und die Pressestelle und veranlasst die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.  
Falls der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich ist, wird dieser ebenfalls in zweifacher Ausfertigung wie o. g. unterzeichnet.
7. Zeitgleich veranlasst das Referat Forschung und Transfer die Anerkennungsmitteilung des Präsidiums. Die Anerkennung als „An-Institut der Carl von Ossietzky Universität“ erfolgt unter Zuordnung zu einer Fakultät oder zu mehreren Fakultäten. Die Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen oder unter Widerrufsvorbehalt zu stellen; entsprechend der Anerkennungsmitteilung wird auch der Kooperationsvertrag formuliert. Das Referat Forschung und Transfer versendet die Anerkennungsmitteilung an das An-Institut sowie Kopien an das Rechtsreferat, die Fakultät, die beteiligten Dezernate und die Pressestelle.
8. Das An-Institut ist verpflichtet, jährlich ohne Aufforderung bis Ende Februar eines Jahres einen Bericht über die Aktivitäten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen. Der Bericht ist dem Präsidium über die zuständige Fakultät, die eine Stellungnahme beifügen kann, und über das Referat Forschung und Transfer zuzuleiten. Das Präsidium unterrichtet den Senat.